

GESAMTVETRAG **für die integrale Kabelweiterleitung**

abgeschlossen zwischen

- 1) dem Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen, Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 43, 1050 Wien (im Folgenden kurz „Fachverband“ genannt) einerseits und der
- 2) Verwertungsgesellschaft bildender Künstler (VBK), Tivoligasse 67/8, 1120 Wien, (im Folgenden kurz „VBK“ genannt)

1. Vertragsgegenstand

1.1 Gegenstand dieses Gesamtvertrags ist das von den Mitgliedern der Berufsgruppe „Kabel TV“ des Fachverbandes der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen (im Folgenden kurz „Kabelnetzbetreiber“ genannt) an die VBK zu zahlende Entgelt für das Wahrnehmbarmachen von Werken und Gegenständen der verwandten Schutzrechte mit Hilfe von Leitungen im Inland, die durch Rundfunk (Fernsehen), einschließlich Rundfunksendungen über Satellit, gesendet worden sind (Weiterleitung im Sinn der §§ 17 Abs 2 und 59a Abs 1 UrhG idF UrhGNov 1996). Ein allenfalls notwendiger Signaltransport – insbesondere durch Richtfunk – ist eingeschlossen.

1.2. Dieser Gesamtvertrag erstreckt sich deshalb insbes nicht auf die Weiterleitung über das Internet oder ähnliche digitale Netze; sie erstreckt sich auch nicht auf den sogenannten aktiven Kabelrundfunk jeder Art und das sogenannte Pay-TV.

2. Entgelt

2.1. Das an die VBK zu leistende Entgelt beträgt ab 1. Oktober 2001 ATS 0,2127 / 13,7603 (= Euro 0,01545751) pro Teilnehmer und Kalendermonat zuzüglich Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe.

2.2. Stichtag für die Berechnung der Teilnehmerzahl ist der dem jeweiligen Kalenderquartal unmittelbar vorangegangene 1. März bzw 1. September. Die Kabelnetzbetreiber haben der VBK die Anzahl der an diesen Stichtagen angeschlossenen Teilnehmer sowie die von ihnen weitergeleiteten Programme spätestens mit der auf den Stichtag nächstfolgenden Abrechnung mitzuteilen. Veränderungen der Teilnehmerzahlen zwischen den Stichtagen bleiben unberücksichtigt.

2.3. Zur Leistung des festgesetzten Entgelts ist jeder einzelne Kabelnetzbetreiber für sich allein verpflichtet.

2.4. Die Zahlungspflicht endet mit der Beendigung der Tätigkeit als Kabelnetzbetreiber, dies jedoch unter der Voraussetzung, dass diese Beendigung der VBK innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Einstellung des Betriebes mitgeteilt wird.

2.5. Können Programme nicht übertragen werden, so entfällt die Zahlungspflicht für die Zeit der Nichtübertragung, wenn ein Kabelbetreiber selbst für diese Zeit nicht das entsprechende Entgelt vom Teilnehmer erhält.

3. Wertsicherung

3.1. Der Tarif nach Punkt 2 ist ab 1. Jänner 2002 wertgesichert, und zwar entweder nach der Erhöhung des Index der Verbraucherpreise 1996 oder – sofern darüber hinausgehend – entsprechend der Erhöhung der von den Kabelteilnehmern an die Kabelnetzbetreiber zu entrichtenden Gebühren. Der in Punkt 2 genannte Betrag wird dementsprechend jährlich neu berechnet.

3.2. Für die Erhöhung nach dem Index der Verbraucherpreise 1996 ist jede Indexschwankung zu berücksichtigen. Maßgebend sind Indexschwankungen des Monats September des laufenden Jahres gegenüber dem Monat September des vorangegangenen Jahres (Beobachtungszeitraum). Erster Vergleichsindex ist der für September 2000 verlaubliche Verbraucherpreisindex 1996. Der sich aus diesen Indexschwankungen ergebende Prozentsatz wird bei der Erhöhung des in Punkt 2 genannten Betrages jeweils am 1. Jänner des folgenden Jahres wirksam. Sollte die Veröffentlichung des Index der Verbraucherpreise 1996 eingestellt werden, gilt ein vom Österreichischen Statistischen Zentralamt herausgegebener Nachfolgeindex, sonst ein vergleichbarer Index als vereinbart.

3.3. Ungeachtet der als Minimum zu berücksichtigenden jährlichen Valorisierung nach dem Verbraucherpreisindex 1996 erhöht sich an dessen Stelle der Betrag gemäß Punkt 2 entsprechend der von den im Anhang genannten Kabelnetzbetreibern vorgenommenen durchschnittlichen Erhöhung der ihren Teilnehmern in Rechnung gestellten Monatsgebühren (exklusive Steuern und öffentlichen Abgaben) innerhalb eines Kalenderjahres (Beobachtungszeitraum vom 1. Jänner des laufenden Jahres bis 1. Jänner des Folgejahres). Die durchschnittliche prozentuelle Erhöhung der Monatsgebühren wird derart berechnet, dass die Summe der von den angeführten Kabelnetzbetreibern zu erlösenden Monatsgebühren (jeweilige Teilnehmerzahl mit der innerhalb des Beobachtungszeitraums [erstmalig 1. Jänner 2000 bis 1. Jänner 2001] erhöhten Monatsgebühr multipliziert) durch die gesamte Teilnehmerzahl sämtlicher ausgewählter Kabelnetze dividiert wird.

4. Rechnungslegung (Auskunft) und Zahlung

4.1. Der Fachverband wird der VBK spätestens bis zum 15. Dezember 2001 ein Verzeichnis mit den jeweiligen vom Geltungsbereich dieses Gesamtvertrags betroffenen Mitgliedern mit Angabe der genauen Bezeichnung (Firma etc), der Rechtsform und mit den Anschriften, Telefon- und Faxnummern aushändigen und jede spätere Veränderung einmal jährlich, jeweils mit Stand 1. Jänner, bis zum 1. März eines jeden Jahres übermitteln.

4.2. Der Kabelnetzbetreiber hat der VBK die Aufnahme seiner Tätigkeit binnen einer Frist von 3 Monaten ab Aufnahme seiner Tätigkeit mitzuteilen. Wird die Tätigkeit eines Kabelnetzbetreibers im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesamtvertrags bereits ausgeübt, so genügt hierfür eine Mitteilung innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten ab Abschluss dieses Gesamtvertrags.

4.3. Der sich aus der Teilnehmerzahl an den in Punkt 2.1. bezeichneten Stichtagen ergebende Betrag ist pro Kalendermonat bis zum 10. Tag des Kalenderquartals abzurechnen und an die VBK zu bezahlen, erstmals sohin zum 10. Jänner 2002. Beginnt oder endet die Zahlungspflicht innerhalb eines Quartals, so ist die Vergütung aliquot, spätestens binnen 30 Tagen zu bezahlen.

4.4. Die VBK ist berechtigt, selbst oder durch Beauftragte die Richtigkeit und Vollständigkeit der von den einzelnen Kabelnetzbetreibern erstatteten Meldungen zu überprüfen bzw überprüfen zu lassen. Dieses Kontrollrecht erstreckt sich insbes auf den freien Zutritt sowie auf die Einsichtnahme in alle Buchhaltungsunterlagen und Geschäftsaufzeichnungen, soweit dies für eine Überprüfung der genannten Daten erforderlich ist. Die VBK kann sich auch der von einer anderen österreichischen Verwertungsgesellschaft im Rahmen dieser Grundsätze in die Wege geleiteten Prüfung anschließen. Der Kabelnetzbetreiber verpflichtet sich, auch jene prüfungsrelevanten Unterlagen zugänglich zu machen, die sich allenfalls bei Dritten wie zB bei Steuerberatern befinden. Über Ersuchen des Prüfers sind von im Einzelnen zu bezeichnende Belegen Kopien in einem sachlich gerechtfertigten Umfang kostenlos auszufolgen.

Die VBK und die mit der Kontrolle beauftragten Personen haben Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Kabelnetzbetreibers zu wahren. Sie dürfen die zu ihrer Kenntnis gelangten Tatsachen weder für andere Zwecke als die gegenständlichen verwenden noch Dritten zugänglich machen.

Ergibt die Überprüfung eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Meldungen, hat der Kabelnetzbetreiber der VBK die angemessenen Kosten der Überprüfung zu erstatten. Im Übrigen ist § 87a UrhG entsprechend anzuwenden.

4.5. Im Fall des Zahlungsverzugs ist die VBK berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 5% jährlich kontokorrentmäßig über der jeweiligen Bankrate der Österreichischen Nationalbank bzw der Europäischen Zentralbank zu verlangen.


5. Persönlichkeitsrechte

Die Persönlichkeitsrechte (§§ 19 bis 21 UrhG) werden durch diesen Gesamtvertrag nicht berührt.

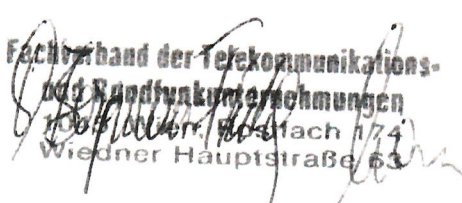
6. Geltungsdauer

Dieser Gesamtvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er regelt das Entgelt ab 1. Oktober 2001. Für die Zeit vom 1. Jänner 1998 bis zum 30. September 2001 wurde eine gesonderte Regelung getroffen.

Wien, am 2.4.2002

 **Verwertungsgesellschaft
VBK Bildender Künstler**
1120 Wien, Tivoligasse 67/8
Tel. 01/815 26 91


Prof. Dipl. Graph. Walter Strasil
Präsident


**Fachverband der Telekommunikations-
und Rundfunkunternehmen**
1060 Wien, Postfach 174
Wiedner Hauptstraße 63

ANHANG ZUR WERTSICHERUNG

Gemäß § 6 Abs 3 der Satzung werden folgende Kabelnetzbetreiber für die Errechnung der Valorisierung bestimmt:

Telekabel Wien Ges.m.b.H.,
1120 Wien, Wolfganggasse 58-60;
Telekabel Klagenfurt Ges.m.b.H.,
9020 Klagenfurt, Villacherstraße 161;
Telekabel Graz Ges.m.b.H.
8020 Graz, Lazarettgürtel 81;
LIWEST Kabelmedien GmbH,
4040 Linz, Lindengasse 18;
Telesystem Tirol Ges.m.b.H. & Co KG
6020 Innsbruck, Eduard Bodem-Gasse 2;
Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation,
5020 Salzburg, Bayerhamerstraße 16;
Kabelsignal AG,
2344 Maria Enzersdorf, Südstadtzentrum I/30;
BKF Burgenländisches Kabel- und Fernsehen GmbH,
7000 Eisenstadt, Neusiedler Straße 86;
Kabel-TV Lampert GmbH & Co KG
6830 Rankweil, Lehenweg 2.

 **Verwertungsgesellschaft**
vsk **Bildender Künstler**
1120 Wien, Tivoligasse 67/8
Tel. 01/815 26 91


**Fachverband der Telekommunikations-
und Rundfunkunternehmen**
1045 Wien, Postfach 174
Wiedner Hauptstraße 63

Kopie

ZUSATZVEREINBARUNG
zum
GESAMTVETRAG vom 2.4.2002
FÜR DIE INTEGRALE KABELWEITERLEITUNG

zwischen der
Bildrecht Verwertungsgesellschaft Bildende Kunst, Fotografie und Choreografie GmbH (vormals VBK), 1070 Wien, Burggasse 7-9/6 (Im Folgenden „Bildrecht“ genannt)

und dem
Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen (Wirtschaftskammer Österreich), 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63 (im Folgenden „Fachverband“ genannt):

Die Bildrecht und der Fachverband haben am 2.4.2002 den Gesamtvertrag über die integrale Kabelweiterleitung geschlossen. Der Gesamtvertrag ist integrierender Bestandteil des Einzelvertrages.

Die Bildrecht und der Fachverband beabsichtigen, die Wertsicherung dieses Gesamtvertrages neu zu regeln. Die Vertragsparteien vereinbaren daher nachfolgende Punkte, mit denen der Gesamtvertrag und die Einzelverträge abgeändert werden:

1. Der Punkt 2.1. des Gesamtvertrages wird wie folgt abgeändert (Änderung im Text hervorgehoben):

„2.1.

Das an die Bildrecht (vormals VBK) zu leistende Entgelt beträgt zum 1.1.2014 0,022203 € pro Teilnehmer und Kalendermonat zuzüglich Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe.“

2. Der Punkt 3 des Gesamtvertrages sowie der Anhang zur Wertsicherung werden gestrichen und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„3.1.

Für den Geltungszeitraum von 1.1.2013 bis 31.12.2013 erfolgt die Wertanpassung des Lizenzentgeltes mittels Erhöhung um 2,64% gegenüber dem Jahr 2012. Das Lizenzentgelt beträgt somit 0,021836 € pro angeschlossenem Teilnehmer pro Monat. Mit dieser Vereinbarung wird die Nachberechnung der Wertanpassung seit 2002 nachvollzogen und bereinigt. Der Fachverband und die Bildrecht verzichten auf die Geltendmachung etwaiger wechselseitiger Ansprüche, die bis zum 31.12.2013 entstanden sein mögen.

3.2.

Der im Pkt. 2.1. genannte Betrag ist für den Geltungszeitraum ab 1.1.2014 derart wertgesichert, dass er sich jährlich nach dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex erhöht. Die Wertsicherung wird jährlich neu berechnet. Für die Berechnung der Wertsicherung ist der Verbraucherpreisindex 2010 (Basisjahr 2010) heranzuziehen. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat September im Jahr 2013 errechnete Indexzahl.

3.3.

Für die Anpassung des in Pkt. 2.1. genannten Betrags ist jede Indexschwankung des Monats September des laufenden Jahres gegenüber dem Monat September 2013 zu berücksichtigen. Die Veränderung wird jeweils am 1. Jänner des folgenden Jahres wirksam (erstmalig 1. Jänner 2015).

3.4.

Die Wertsicherung des in Pkt. 2.1. genannten Betrags ist für die Folgejahre derart zu berechnen, als der in Pkt. 2.1. genannte Betrag durch den VPI 2010 für den Monat



September 2013 zu teilen und nachfolgend mit dem VPI 2010 für den Monat September des laufenden Jahres zu vervielfachen ist. Der dadurch errechnete Betrag ist auf fünf Dezimalstellen kaufmännisch zu runden. Wird der Tarif je Quartal bekannt gegeben, ist der dadurch errechnete Betrag zu verdreifachen und das Ergebnis ist auf fünf Dezimalstellen kaufmännisch zu runden.

Berechnung:

$$\frac{\text{Tarif laut Pkt. 5.2}}{\text{VPI(2010) Sept. 2013}} \times \text{VPI(2010) Sept.[laufend]} = \text{Tarif NEU ab 1.1.####}$$

3.5.

Sollte die Veröffentlichung des Verbraucherpreisindex 2010 eingestellt werden, vereinbaren die Vertragspartner, einen an dessen Stelle tretenden Nachfolgeindex der Statistik Austria oder einen vergleichbaren Index heranzuziehen. Im Rahmen dieser Anpassung sind der in Pkt. 5.2 genannte Betrag sowie die Bezugsgröße im Sinne Punkt 3.2. neu festzulegen."

3. Der Punkt 5.2. des Einzelvertrages wird wie folgt abgeändert (Änderung im Text hervorgehoben):

„5.2.

Das Entgelt beträgt zum 1.1.2014 0,022203 € pro Teilnehmer und Kalendermonat zuzüglich Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe (Punkt 2.1. des Gesamtvertrags."

4. Der Punkt 6 des Einzelvertrages wird gestrichen und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„6.

Die Wertsicherung des in Pkt. 5 geregelten Entgelts richtet sich nach Pkt. 3 des Gesamtvertrages über die integrale Kabelweiterleitung von Rundfunksendung vom 2.4.2002 i.d.F. der Zusatzvereinbarung vom 31.12.2013 von Bildrecht (vormals VBK) und dem Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen (Wirtschaftskammer Österreich)."

5. Soweit sie nicht ausdrücklich durch diese Zusatzvereinbarung geändert werden, bleiben die Bestimmungen des Gesamtvertrages über die integrale Kabelweiterleitung vom 2.4.2002 sowie die Bestimmungen dessen Einzelvertrages aufrecht. Die Änderungen des Gesamtvertrages und der Einzelverträge laut dieser Zusatzvereinbarung gelten gemäß § 22 VerwGesG auch als Bestandteil der Einzelverträge jener Betriebe, die vom Fachverband vertreten und vom Gesamtvertrag umfasst sind.

6. Diese Zusatzvereinbarung gilt ab 1.1.2013 und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Wien, am: 31.12.2013



Bildrecht GmbH
Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte
Burggasse 7-9/6, 1070 Wien
+31 81 2691 www.bildrecht.at


Bildrecht
Verwertungsgesellschaft Bildende Kunst,
Fotografie und Choreografie GmbH



Fachverband der Telekommunikations- und
Rundfunkunternehmungen

EINZELVERTRAG
für die integrale Kabelweiterleitung von Rundfunksendungen

abgeschlossen zwischen der

1) Bildrecht GmbH - Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte
Burggasse 7-9/6, 1070 Wien,
(im Folgenden kurz „Bildrecht“ genannt) einerseits und dem

2) Kabelnetzbetreiber

Firmen- oder Vereinsname:

Firmenbuch-Nr.:

Strasse/Gasse/Platz/Nummer:

Postleitzahl/Ort:

Telfon/Fax/E-Mail:

vertreten durch:
(Vor- und Zuname des/der Zeichnungsberechtigten)

(im Folgenden kurz „Kabelnetzbetreiber“ genannt) andererseits.

1. Vertragspartner

1.1. Die Bildrecht ist eine in der Rechtsform einer GmH konstituierte Verwertungsgesellschaft; sie ist nicht auf Gewinn gerichtet und steht unter der Aufsicht der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften. Zu den von der Bildrecht wahrgenommenen Rechten zählt insbesondere die Wahrnehmung des Rechts, Rundfunksendungen von Werken und Leistungen einschließlich solcher über Satellit zur gleichzeitigen, vollständigen und unveränderten Weitersendung mit Hilfe von Leitungen im Sinn des § 59a Abs 1 UrhG idF 1996 zu benützen. Zum Repertoire der Bildrecht zählen Werke der bildenden Künste, einschließlich Lichtbildwerke und Werke der in § 2 Z 3 bezeichneten Art, einfache Licht- und Laufbilder (§ 73 UrhG), letztere soweit es sich um Werke der bildenden Künste handelt, sowie choreografische und pantomimische Werke. Die Betriebsgenehmigung der Bildrecht besteht in der konsolidierten Version gemäß des Bescheids der KommAustira, KOA 9.117/10-018 vom 28.05.2010.

1.2. Der Kabelnetzbetreiber ist Mitglied des Fachverbands der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen, Berufsgruppe „Kabel-TV“, in der Wirtschaftskammer Österreich. Kabelnetzbetreiber im Sinn dieses Vertrags ist, wer Rundfunksendungen im Sinn des § 59a Abs 1 UrhG idF 1996 mit Hilfe eines Kabelnetzes weiterleitet ohne zugleich Fernsehveranstalter im Sinne des Audiovisuellen Mediengesetzes (BGBl. I Nr.84/2013) zu sein.

2. Teilnehmerzahl

2.1. Der Kabelnetzbetreiber hat zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses folgende Kabelnetze mit folgenden Teilnehmerzahlen in Betrieb:

.....
(Bezeichnung des Kabelnetzes)	(Teilnehmerzahl)

.....
(Bezeichnung des Kabelnetzes)	(Teilnehmerzahl)

.....
(Bezeichnung des Kabelnetzes)	(Teilnehmerzahl)

2.2. Werden nach Vertragsabschluss weitere Kabelnetze in Betrieb genommen, verpflichtet sich der Kabelnetzbetreiber, der Bildrecht die Bezeichnung des Kabelnetzes, den Standort, die Teilnehmerzahl sowie den Zeitpunkt der voraussichtlichen Inbetriebnahme des Kabelnetzes vor Aufnahme des Sendebetriebs bekannt zu geben.

3. Werknutzungsbewilligung

3.1. Die Bildrecht erteilt dem Kabelnetzbetreiber die nicht ausschließliche Werknutzungsbewilligung, die unter zu Punkt 3.3. bezeichneten Rundfunksendungen von Werken der bildenden Künste, einfachen Licht- und Laufbildern und der Choreografie in den in Punkt 2 genannten und gemäß Ziffer 2.2 vollständig bekanntgegebenen Kabelnetzen mit Hilfe von Leitungen weiterzusenden. Die Werknutzungsbewilligung bezieht sich auf den jeweiligen Rechtebestand der Bildrecht.

3.2. Das in Punkt 3.1. umschriebene Gesamtrepertoire der Bildrecht umfasst sowohl das eigene Repertoire als auch die von ausländischen Verwertungsgesellschaften eines vergleichbaren Geschäftszwecks wahrgenommenen Rechte, soweit die Bildrecht diese auf Grund von Gegenseitigkeit- oder Vertretungsverträgen wahrnimmt.

3.3. Die Werknutzungsbewilligung bezieht sich auf terrestrische auf drahtlosem Weg gesendete und über Satellit übermittelte Fernsehsendungen, wobei in beiden Fällen der direkte Empfang solcher

Rundfunksendungen (außerhalb von Kabelnetzen) durch Individualhaushalte zum Zweck des privaten Konsums vorausgesetzt ist.

3.4. Die Werknutzungsbewilligung gemäß Punkt 3.1. ist örtlich auf die Weitersendung an Kabelhaushalte im Territorium der Republik Österreich beschränkt.

3.5. Die Werknutzungsbewilligung nach Punkt 3.1. ist auf die gleichzeitige, vollständige und unveränderte Weitersendung von Rundfunksendungen über Leitungen im Sinn des § 59a Abs 1 UrhG idF 1996 (integrale Kabelweiterleitung) der in Punkt 3.3. genannten Fernsehsendungen beschränkt und umfasst insbesondere nicht aktive, vom Kabelnetzbetreiber selbst gestaltete Fernsehsendungen mittels Leitungen im Sinn des § 17 Abs 2 UrhG, drahtlose Sendungen im Sinn des § 17 Abs 1 UrhG, und/oder das öffentliche Zugänglichmachen von Werken und Leistungen in der Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind (Art 3 Info-RL). Sie umfasst weiters insbesondere nicht On-Demand Dienste sowie die Weitersendung von Pay-Fernsehprogrammen oder ähnlichen Dienstleistungen in welchem technischen Verfahren sie auch immer geleistet werden (drahtlos oder drahtgebunden).

3.6. Die dem Kabelnetzbetreiber erteilte Nutzungsbewilligung ist nicht an Dritte übertragbar.

4. Urheberpersönlichkeitsrecht

Die Urheberpersönlichkeitsrechte (§§ 19 bis 21 UrhG) werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

5. Entgelt

5.1. Die Bildrecht gewährt den Mitgliedern des Fachverbands der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen, Berufsgruppe Kabel-TV, für die in diesem Vertrag geregelte Weitersendung von Fernsehsendungen den unter näher ausgeführten und gegenüber dem „Autonomen Tarif“ begünstigten Tarif, sofern die Werknutzungsbewilligung vor Sendebeginn erworben wird.

Weitersendungen, die vor Erwerb der Werknutzungsbewilligung stattfinden, gelten als unbefugt im Sinn des UrhG. Die Bildrecht ist in solchen Fällen berechtigt, das Sendeentgelt in doppelter Höhe des „Autonomen Tarifs“ zu berechnen sowie alle ihr bei der Erhebung entstehenden Kosten zur Anrechnung zu bringen.

Die Ansprüche der Bildrecht für Kabelsendungen, für die Werknutzungsbewilligungen nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Vertrags erworben wurden, bleiben unberührt; dies betrifft insbesondere die Rechtsansprüche der Bildrecht nach den §§ 81ff UrhG.

5.2. Das Entgelt beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses EUR pro Teilnehmer und Kalendermonat zuzüglich Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe (Punkt 2.1. des Gesamtvertrags unter Berücksichtigung der aktuellen Valorisierung).

5.3. Bei der Vereinbarung dieses begünstigten Tarifs ist ein Gesamtvertragsrabatt bereits voll berücksichtigt. Darüberhinausgehende Rabatte oder Vergünstigungen werden nicht gewährt.

6. Wertsicherung

Die Wertsicherung des in Punkt 5 geregelten Entgelts richtet sich nach Punkt 3 des Gesamtvertrags zwischen der Bildrecht und dem Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen, Berufsgruppe „Kabel-TV“, vom 02.04.2002 .

7. Rechnungslegung (Auskunft) und Zahlung

7.1. Rechnungslegung (Auskunft) und Zahlung richten sich nach dem bezeichneten Gesamtvertrag, insbesondere nach den Punkten 2 und 4.

7.2. Der Kabelnetzbetreiber der Bildrecht die Aufnahme seiner Tätigkeit binnen einer Frist von 3 Monaten ab Aufnahme seiner Tätigkeit mitzuteilen. Wird die Tätigkeit eines Kabelnetzbetreibers im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Einzelvertrags bereits ausgeübt, so genügt hierfür eine Mitteilung innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten ab Abschluss dieses Einzelvertrags.

7.3. Stichtag für die Berechnung der Teilnehmerzahl ist der dem jeweiligen Kalenderquartal unmittelbar vorangegangene 1. März bzw 1. September. Die Kabelnetzbetreiber haben der Bildrecht die Anzahl der an diesen Stichtagen angeschlossenen Teilnehmer sowie die von ihnen weitergeleiteten Programme spätestens mit der auf den Stichtag nächstfolgenden Abrechnung mitzuteilen. Veränderungen der Teilnehmerzahlen zwischen den Stichtagen bleiben unberücksichtigt.

Der sich aus der Teilnehmerzahl an den vorbezeichneten Stichtagen ergebende Betrag gemäß Punkt 5.2 ist pro Kalendermonat bis zum 10. Tag des Kalenderquartals abzurechnen und an die Bildrecht zu bezahlen. Beginnt oder endet die Zahlungspflicht innerhalb eines Quartals, so ist die Vergütung aliquot, spätestens binnen 30 Tagen zu bezahlen.

7.4. Bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf mit eingeschriebenem Brief, gerichtet an den Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen, Berufsgruppe „Kabel-TV“, haben alle Meldungen, Abrechnungen und Zahlungen an die Literar-Mechana

Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GmbH, Mariahilferstraße 47/1/3/5, 1060 Wien, zu erfolgen.

8. Überprüfung

Die Überprüfung von Meldungen und Abrechnungen erfolgt nach Punkt 4.4. des erwähnten Gesamtvertrags.

9. Verzugsfolgen

9.1. Im Fall des Verzugs mit Zahlungen, Abrechnungen oder sonstigen Mitwirkungspflichten ist die Bildrecht berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 5% jährlich kontokorrentmäßig über der jeweiligen Bankrate der Österreichischen Nationalbank bzw der Europäischen Zentralbank zu verlangen.

9.2. Unbeschadet weitergehender Rechte der Bildrecht ist sie nach Mahnung unter Setzung einer Frist von 2 Wochen (maßgebend ist das Datum der Postaufgabe) ein Sendeentgelt in der doppelten Höhe des „Autonomen Tarifs“ zu verrechnen und/oder diesen Vertrag vorzeitig aufzulösen.

9.3. Mahnungen im Sinn des Punkts 9.2. erfolgen eingeschrieben. Die Bildrecht ist berechtigt, je Mahnung Euro 55,00 an Mahnspesen zu verrechnen und auf dem ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

10. Vertragsdauer

10.1. Dieser Vertrag tritt am in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann beiderseits unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende schriftlich aufgekündigt werden, jedoch vom Kabelnetzbetreibern nicht während der Dauer seiner Mitgliedschaft bei einem Gesamtvertragspartner der Bildrecht, soweit der Gesamtvertrag aufrecht ist.

10.2. Die Kündigung hat mit eingeschriebenem Brief an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des betroffenen Vertragsteils zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe im Inland maßgebend.

10.3. Unbeschadet der vorstehend geregelten Kündigungsmöglichkeit bleibt die vorzeitige Auflösung dieses Vertrags aus wichtigen Gründen vorbehalten. Die Eröffnung eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens des Kabelnetzbetreibers, die Abweisung eines Konkursantrags mangels kostendeckenden Vermögens oder die Einleitung eines Schuldenregulierungsverfahrens stellen jedenfalls einen wichtigen Grund zur vorzeitigen Vertragsauflösung dar.

11. Schlussbestimmungen

11.1. Die Bestimmungen des Gesamtvertrags für die integrale Kabelweiterleitung zwischen der Bildrecht und dem Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen, Berufsgruppe „Kabel-TV“, (Wirtschaftskammer Österreich) vom 02.04.2002 bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung, soweit diese vorliegende Vereinbarung keinen anderweitige Regelung trifft.

11.2. Die Vertragspartner erklären, dass die in dieser Vereinbarung geforderten Angaben vollständig und richtig sind und anerkennen, dass jegliche Falschangaben Nachforderungen und gegebenenfalls Schadenersatzansprüche auslösen.

11.3. Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht anzuwenden. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen ist Wien. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag wird das die Handelsgerichtsbarkeit ausübende Gericht in 1010 Wien als ausschließlich zuständig vereinbart.

.....
(Kabelnetzbetreiber)

.....
Bildrecht GmbH
Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte